

Satzung des Vereins lebensmut e.V.



§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „lebensmut e.V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister einzutragen. Er arbeitet auf gemeinnütziger, überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege außerhalb des Leistungsspektrums öffentlicher Kostenträger. Er richtet sich aus nach dem Leitmotiv des Vereins, Hochleistungsmedizin und Menschlichkeit zu verbinden. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Mitteln für psychoonkologische Betreuung sowie für weitere direkte und indirekte Hilfeleistung für Patienten mit onkologischen Erkrankungen und deren Angehörigen. Zusätzlich fördert der Verein die Berufsbildung im Bereich der Psycho-Onkologie durch die dem Verein angehörende Akademie für Psycho-Onkologie München (APOM).

§ 3: Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Bei Zuweisung der Mittel ist die Medizinische Klinik und Poliklinik III, Klinikum der Universität München-Großhadern, schwerpunktmäßig zu berücksichtigen.

§ 5: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte aller vorhandenen Mitgliederstimmen. Bei Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist bereits nach 30 Minuten eine weitere Mitgliederversammlung zu berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Berufung der ersten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung, d.h. zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, zu verwenden hat.

§ 7: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person, jede juristische Person, Handelsgesellschaft sowie jeder nicht rechtsfähige Verein werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod;
2. durch Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand, die mit Wahrung einer Frist von drei Monaten zu jedem Zeitpunkt erfolgen kann;
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag den Betroffenen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet, zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen durch die Mitgliederversammlung an der Willensbildung des Vereins teil.

Die Mitglieder sollen die Zwecke des Vereins nach besten Kräften fördern.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Über die Jahresbeiträge für Einzelpersonen entscheidet die Mitgliederversammlung; für juristische Personen wird er vom Vorstand festgelegt. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag ganz oder teilweise Beitragsbefreiung erteilen.

§ 9: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium

§ 10: Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist eine Ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied

als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf. Der Tag der Versammlung wird nicht in die Frist eingerechnet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für Einzelpersonen
- Entlastung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion dem Leiter eines Wahlausschusses übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches der Leiter der Versammlung und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Das Protokoll hat folgende Feststellungen zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis und
- die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit nicht vom Gesetz oder dieser Satzung eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Wahlen gilt ein gleiches Verfahren.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins im Sinne des §2 Absatz 1 kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden; die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder muss innerhalb eines Monats dem Vorstand erklärt werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind rechtzeitig eingebracht, wenn sie mindestens drei Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sind.

In der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer - vorzugsweise aus dem Kreis der Mitglieder - auf vier Jahre durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Scheidet der Kassenprüfer aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer.

§ 11: Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht gemäß § 26 BGB aus:

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretendem Vorsitzenden
- c) Schriftführer und Schatzmeister in einer Person
- d) bis zu zwei weiteren Mitgliedern

Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstandes muss Mitglied des Vereins sein und ist ehrenamtlich tätig. Sein Amt endet mit Ausscheiden aus dem Verein.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bildung von Arbeitskreisen und Projektgruppen
- Koordination, Budgetierung und Überwachung der vom Verein geförderten Aktivitäten
- Erstellung und Vorlage eines jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichtes

Der Vorstand beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Datenübertragung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Für die Beurkundung der Beschlüsse gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung kann mittels Beschlussvorlage schriftlich erfolgen.

Der Vorstand kann die Bildung eines Beirats beschließen. Dem Beirat gehören Personen an, die dem Anliegen des Vereins besonders verbunden sind.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12: Kuratorium

Der Vorstand bestellt für die Dauer von vier Jahren das Kuratorium.

Das Kuratorium soll aus mindestens acht und höchstens sechzehn Mitgliedern bestehen. Es berät und unterstützt den Vorstand und fördert die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit, z. B. durch Schaffung von Kontakten und Werbung von Mitgliedern.

Der Vorstand informiert das Kuratorium $\frac{1}{4}$ jährlich über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins. Die Kuratoriumsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Das Kuratorium ist mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind, und entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13: Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft getreten.

München, den 17.01.2019